

Eigenbetriebssatzung „Gemeindewerke Rudersberg“

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Versorgungsbetriebe (Wasser, Wärme, Strom) und der Bäderbetrieb (Hallenbad) der Gemeinde Rudersberg sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Sie werden nach der Gemeindeordnung, nach dem Eigenbetriebsgesetz, nach den aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser, die Erzeugung und die Verteilung von Wärme, die Erzeugung und Verteilung von Strom sowie die Vorhaltung und der Betrieb des Hallenbads.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Rudersberg“.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschüsse

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs werden zwei beschließende Betriebsausschüsse gebildet.

(2) Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt ist zugleich der Technische Betriebsausschuss. Der Ausschuss für Verwaltung, Kultur und Sport ist zugleich der Kaufmännische Betriebsausschuss.

(3) Die Betriebsausschüsse richten sich in ihrer Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Rudersberg.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus dem Kaufmännischen und dem Technischen Betriebsleiter. Der Kaufmännische Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Er wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Technischer Betriebsleiter ist der Technische Leiter des Bauamts.

(2) Den Betriebsleitern obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und die Betriebsausschüsse mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.850.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 23. November 1994 außer Kraft.